

**„Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen“.
Eine Vorsorgevollmacht ist nicht nur was fürs Alter.**

Vorsorge verlangt Mumm. Niemand sieht der Tatsache gerne ins Auge, dass er seine Angelegenheiten vielleicht irgendwann einmal nicht mehr selbst regeln kann. Aber es ist so: Alleine beim Amtsgericht Lörrach sind fast 2.500 Fälle anhängig. Auch wenn wir es gerne verdrängen: Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in eine Lage geraten, in der er nicht mehr selber entscheiden kann.

Viele glauben dann, dass sie von ihren Angehörigen vertreten werden können. Das ist jedoch ein Irrglaube. Ohne besondere Bevollmächtigung können Eltern ihre Kinder ab dem 18. Lebensjahr und auch umgekehrt volljährige Kinder nicht automatisch ihre Eltern vertreten. Gleiches gilt für den Ehe- oder Lebenspartner.

Wenn ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermieden werden soll, sollte rechtzeitig über eine Vorsorgevollmacht nachgedacht werden. Konkret bedeutet dies, dass ich eine oder mehrere Personen meines Vertrauens mit der Wahrnehmung bestimmter Lebensbereiche und Aufgaben oder generell mit allen Lebensbereichen und Angelegenheiten bevollmächtige. Die Erteilung einer Vollmacht ist Vertrauenssache. Wer in meinem Umfeld ist in der Lage, bei Bedarf, meine Interessen und Wünsche zu meinem Wohl zu erledigen oder durchzusetzen? Bevor eine Vorsorgevollmacht erteilt wird, sollte ein intensives Gespräch mit der Person stattfinden, um zu klären, ob die Bereitschaft vorliegt, diese vertrauens- und verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen. Mit Hilfe der Vollmacht ist diese bevollmächtigte Person dann zur Vornahme rechtswirksamer Handlungen ermächtigt, was man selbst nicht mehr kann. Bei Zweifeln und Fragen ist es sinnvoll, sich vorher umfassend beim Amtsgericht, Notaren, Rechtsanwälten, Betreuungsvereinen, Betreuungsbehörde etc. Rat und die nötigen Informationen einzuholen.

Grundsätzlich unterliegt die Vollmacht keiner Formvorschrift. Damit der Bevollmächtigte jedoch in der Lage ist, den Nachweis über die Vollmacht zu erbringen, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte, wie z. B. Verfügungen über Grundbesitz, ist sogar eine notariell beurkundete Vollmacht gesetzlich vorgeschrieben. Banken bestehen in der Regel hausinterne Bankvollmachten. Wichtig ist, dass bekannt ist, wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt. Entweder die Vollmacht wird gleich an die Person ausgehändigt oder an einem ihr bekannten und zugänglichen Ort verwahrt. Gegen eine geringe Gebühr ist auch eine Registrierung beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich.